

Protokoll Lymphstammtisch vom 30.03.2024

Allgemeines

Liebe Mitglieder und Interessierte der Lymphödem Vereinigung Schweiz

Beim letzten Lymphstammtisch in Olten kamen Mitglieder und Interessierte zusammen, die von Lymphödemen betroffen sind. Der Lymphstammtisch widmet sich regelmässig aktuellen Themen im Kontext von Lymphödemen und berücksichtigt dabei auch die Anliegen und Fragen der Betroffenen.

Bei unserem letzten Treffen haben wir uns intensiv mit dem Thema "**Lymphödem – wie weiter im Job?**" auseinandergesetzt und darüber diskutiert.

Folgende Teilnehmer waren anwesend:

- 1x Sekundäre Armlymphödeme
- 2x Sekundäre Beinlymphödeme
- 2x Primäre Beinlymphödeme
- 1x Primär Bein- und Armlymphödeme bei allen Extremitäten
- 1x Lip- (Arme + Beine) / Sek. Lymphödem (Beine)
- 3x Begleitpersonen

Da die Anzahl der Teilnehmenden bei den Lymphstammtischen erfreulicherweise zunimmt, wurde der Ablauf neu wie folgt gestaltet: Es wurden zwei Gruppen gebildet. Jede Gruppe erhielt eine kleine Präsentation zum Thema und informierte sich darüber. Währenddessen erarbeitete die andere Gruppe eine spezifische Fragestellung. Zum Abschluss wurden die Ergebnisse präsentiert und wir konnten uns gemeinsam auf das Thema konzentrieren und weitere Fragen klären.

Im folgenden Protokoll fasse ich die wichtigsten Eckpunkte mit nützlichen Fallbeispielen zusammen:

- Wie lange erhält man Geld bei Krankheit oder während eines Reha-Aufenthalts?
- Wiederholt krank wegen Erysipel oder Reha-Aufenthalt?
- Die Krankentaggeldversicherung
- Wer bezahlt den Lohn bei Arbeitsausfall aufgrund von Krankheit?
- Das IV-Früherfassungssystem
- Die Invalidenversicherung und die Berechnung der Arbeitsfähigkeit
- Wie berechnet die IV die Rente?
- Die Rolle der Pensionskasse bei einem positiven IV-Bescheid
- Arbeitslosigkeit aufgrund von Lymphödem?
- Der optimale Arbeitsplatz für Betroffene mit Lymphödemen (Gruppenarbeit)

Bitte beachtet, dass ich diese Informationen eigenständig recherchiert und zusammengefasst habe. Trotz sorgfältiger Arbeit bin ich nicht immun gegen mögliche Fehlinformationen oder Fehler. Viele dieser Erkenntnisse basieren auf Fachliteratur und Internetrecherche.

Solltet ihr zusätzliche Informationen zu den genannten Themen haben oder an einer Diskussion teilnehmen wollen, stehe ich euch gerne per E-Mail unter marion.gasser@lv-schweiz.ch zur Verfügung oder freue mich darauf, euch beim nächsten Lymphstammtisch zu sehen.

Ich wünsche euch nun viele neue und interessante Gedanken beim Lesen.

Herzliche Grüsse

Marion Gasser

Lymphödem – wie weiter im Job?

Ein Lymphödem kann für Betroffene eine Vielzahl von Herausforderungen im Arbeitsleben mit sich bringen, sei es aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen, finanziellen Belastungen oder rechtlichen Fragen. In diesem Kontext stellt sich die Frage: Wie können Menschen mit Lymphödem ihren beruflichen Werdegang fortsetzen und welche Unterstützungsmöglichkeiten stehen ihnen zur Verfügung? Diese Diskussion erkundet die verschiedenen Aspekte der Beschäftigung für Lymphödem-Betroffene und beleuchtet potenzielle Wege, wie sie trotz ihrer Erkrankung weiterhin im Arbeitsleben aktiv sein können.

Wie lange erhält man Geld bei Krankheit oder während eines Reha-Aufenthalts?

Laut Gesetz können Sie bei Krankheit "für eine begrenzte Zeit den darauf entfallenden Lohn" erwarten. Das bedeutet, dass Sie während dieser Zeit den Lohn erhalten, den Sie verdient hätten, wenn Sie gesund geblieben wären, also 100 Prozent Ihres normalen Lohns.

Doch wie lange dauert "eine begrenzte Zeit"? Im ersten Dienstjahr ist dies gesetzlich festgelegt: drei Wochen.

Die Gerichte in Basel, Bern und Zürich haben jeweils eine eigene Skala entwickelt, um die Lohnfortzahlung für verschiedene Arbeitnehmer abhängig von der Anzahl der Dienstjahre möglichst einheitlich festzulegen. Die meisten Gerichte in der Schweiz wenden eine dieser drei Skalen an, wenn sie über die Dauer der Lohnfortzahlung entscheiden müssen.

So lange erhalten man den Lohn bei Krankheit pro Jahr:

Dienstjahr	Basler Skala	Berner Skala	Zürcher Skala
1.	3 Wochen	3 Wochen	3 Wochen
2.	2 Monate	1 Monat	8 Wochen
3.	2 Monate	2 Monate	9 Wochen
4.	3 Monate	2 Monate	10 Wochen
5.	3 Monate	3 Monate	11 Wochen
6.	3 Monate	3 Monate	12 Wochen
7.	3 Monate	3 Monate	13 Wochen
8.	3 Monate	3 Monate	14 Wochen
9.	3 Monate	3 Monate	15 Wochen
10.	3 Monate	4 Monate	16 Wochen
11.	4 Monate	4 Monate	17 Wochen
12.	4 Monate	4 Monate	18 Wochen

Mehrfach krank wegen Erysipel oder Rehabilitationsaufenthalt?

Die Dauer der Lohnfortzahlung bezieht sich nicht auf einzelne Erkrankungen, sondern auf sämtliche Absenzen in einem Anstellungsjahr.

Sobald jedoch ein neues Dienstjahr beginnt, haben Sie wieder einen neuen Lohnfortzahlungsanspruch. Das gilt auch, wenn sich eine Krankheit von einem Dienstjahr ins nächst erstreckt.

„Unverbrauchte“ Lohnfortzahlungstage, wie im Fallbeispiel von Anna (folgendes Fallbeispiel), können nicht einfach auf das neue Dienstjahr übertragen werden. Ungenutzte Lohnfortzahlungsansprüche verfallen.

Fallbeispiel:

Anna arbeitet seit 2 Jahren im Büro eines grossen Arbeitgebers und verbringt häufig Stunden am Computer. Leider hat sie das Pech, an einem primären Lymphödem zu leiden, was zu wiederkehrenden Erysipelen führt. Jedes Jahr kämpft sie damit, dass ihr Bein rot wird, starke Schmerzen verursacht und übermässig anschwillt. Dank sofortiger Antibiotikatherapie und richtiger ärztlicher Behandlung kann sie nach drei Wochen wieder zur Arbeit zurückkehren. Aufgrund der extremen Zunahme des Ödems aufgrund des Erysipels plant sie einen Rehabilitationsaufenthalt, um ihr Bein zu entlasten und ihre Mobilität zu verbessern. Der Rehabilitationsaufenthalt dauert ebenfalls drei Wochen.

Der Arbeitgeber ist in ihrem Fall verpflichtet, die sechs Wochen Krankheitsausfall und damit den vollen Lohn zu bezahlen, wenn Anna in Basel oder Zürich wohnen würde. In diesen beiden Kantonen beträgt die gesetzliche Lohnfortzahlung bei Krankheit jeweils 2 Monate. Anna hätte dann noch Anspruch auf zwei Wochen vollen Lohn, wenn sie im selben Dienstjahr erneut erkranken würde. In Bern sähe es anders aus. Dort beträgt die gesetzliche Lohnfortzahlung bei Krankheit bei zwei Dienstjahren lediglich 1 Monat. Das bedeutet, dass Anna für einen Monat den Lohn vom Arbeitgeber bezahlt bekäme, und die restlichen zwei Wochen müsste der Arbeitgeber den Lohn nicht bezahlen.

Die Krankentaggeldversicherung

Der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung ist für Schweizer Arbeitgeber freiwillig. Soll die Versicherung jedoch die gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers ersetzen, muss sie bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

Erfreulicherweise schliessen die meisten Arbeitgeber eine Versicherung ab, die im Krankheitsfall 80 Prozent des Lohnes abdeckt, und zwar für 720 oder 730 Tage. Die Prämien für die Versicherung teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Regel hälftig. Um Prämien zu sparen, ist oft eine Wartefrist vorgesehen – üblich sind 14, 30 oder 60 Tage. Wenn der Arbeitgeber während dieser Wartefrist selbst 80 Prozent des Lohnes zahlt, gilt diese Lösung als absolut gleichwertig und erfüllt die Mindestanforderungen. Der Arbeitgeber ist von der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht befreit.

Wer bezahlt also den Lohn bei Arbeitsausfall aufgrund von Krankheit?

Im Normalfall erhalten Sie bei Arbeitsunfähigkeit den Lohn weiterhin von Ihrem Arbeitgeber. Zunächst trägt dieser Ihren Ersatzlohn selbst, denn bei den meisten Krankentaggeldversicherungen gilt eine Wartefrist. Später meldet der Arbeitgeber den Krankheitsfall beim Versicherer und bezieht die vereinbarten Taggelderleistungen. Die Überweisungen erfolgen jedoch weiterhin vom Arbeitgeber.

Fallbeispiele:

Peter wurde für eine Woche krankgeschrieben, da er sich eine Grippe eingefangen hat. Der Arbeitgeber hat eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen und zahlt Peter für diesen Krankheitsausfall 80 Prozent seines Lohns. Da Peter nur für eine Woche krank war, profitiert er möglicherweise nicht unbedingt von der Versicherung.

*Anders sieht es bei **Luisa** aus – sie leidet an einem primären Lymphödem Stadium 3. Ihre beide Beine und den Rumpf sind davon betroffen. Die Witterungen und das lange Sitzen oder Stehen setzen ihr immer sehr zu und insgesamt ist ihre Lebensqualität eingeschränkt. Sie selbst muss zweimal im Jahr für eine Intensivbehandlung in eine Rehaklinik – Auch braucht sie regelmässige Physiotherapie (2 mal die Woche) und muss diese an Randzeiten wahrnehmen. Wegen den Therapien fehlt Luisa jede Woche mindestens 4 Stunden pro Woche von der Arbeit – die Fehlende Arbeitszeit nachholen kann sie nicht. In Luisas Fall profitiert sie von der Krankentaggeldversicherung, denn die 6 Wochen Rehaaufenthalt werden von der Versicherung zu 80 Prozent übernommen. Die Fehlenden Stunden wegen Therapien werden wie Arztbesuche behandelt und werden so je nachdem bei Arbeitsgebern verbucht.*

Um die Anzahl der Jahre zu berechnen, bis die Versicherungsleistung endet, können wir die 730 Tage durch die Anzahl der Tage in 6 Wochen teilen (weil Luisa jedes Jahr 6 Wochen fehlt): 730 Tage geteilt durch 42 Tage ergibt etwa 17 Jahre und 4 Monate, für die die Krankentaggeldversicherung Luisa Leistungen gewährt.

Das IV-Früherfassungssystem

Wenn die Krankentaggeldversicherung aufgebraucht ist, greift in der Schweiz das IV-Früherfassungssystem ein. Die Invalidenversicherung (IV) ist für Personen zuständig, die infolge von Gesundheitsschädigungen ihre berufliche Tätigkeit nicht mehr oder nur noch teilweise ausüben können.

Das IV-Früherfassungssystem tritt in Kraft, wenn die Krankheit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird oder wenn eine Person trotz medizinischer Behandlung oder beruflicher Massnahmen **innerhalb eines Jahres nicht vollständig genesen** wird. In einem solchen Fall übernimmt die IV die Zahlung von Taggeldern oder Renten, um das Einkommen des Betroffenen teilweise zu ersetzen und ihn finanziell zu unterstützen.

Vor der Bewilligung einer IV-Leistung führt die IV jedoch eine umfassende Abklärung durch, um den Grad der Erwerbsunfähigkeit zu ermitteln und geeignete Massnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu treffen.

Fallbeispiel:

Susanne ist 30 Jahre alt, Ingenieurin und arbeitet Vollzeit in einem kleinen Unternehmen mit zwei Mitarbeitern. Plötzlich erhält sie die Diagnose Gebärmutterkrebs und fällt für die nächsten 6 Monate aufgrund einer Krebstherapie aus. Nach der anstrengenden Behandlung kehrt Susanne wieder in den Arbeitsalltag zurück, kann aber nur mit 50% ihrer Leistungsfähigkeit arbeiten, da sie immer noch unter den Nebenwirkungen der Therapie leidet. Die restlichen 50% werden als arbeitsunfähig von ihrem Arzt eingestuft. Ihr Arbeitgeber überwacht ihre Arbeitszeit sorgfältig und die Krankentaggeldversicherung zahlt während der Therapiezeit 80% ihres Gehalts. Da Susanne nach den 6 Monaten immer noch nicht vollständig arbeitsfähig ist, übernimmt die Versicherung die Kosten für die attestierte 50%ige Arbeitsunfähigkeit.

Leider entwickelt Susanne nach der Krebstherapie ein sekundäres Lymphödem am Bein, leidet unter anhaltender Erschöpfung und psychischen Problemen. Nach Ablauf des Jahres, in dem Susanne wegen des Krebses und seiner Folgen nicht in der Lage ist, vollständig zu arbeiten, tritt automatisch das IV-Früherfassungssystem in Kraft. Sie meldet sich bei diesem System an, da sie aufgrund ihrer Therapie, des Lymphödems und der Erschöpfungssymptome nicht mehr vollständig arbeiten kann.

Die IV-Abklärung kann mehrere Jahre dauern. Nach Prüfung ihrer Arbeitsunfähigkeit gewährt die IV Susanne eine 50%ige Rente. Sie erhält nun offiziell eine Rente von der IV und von der Pensionskasse, während die Krankentaggeldversicherung ihre Zahlungen einstellt. Sowohl Susanne als auch ihr Arbeitgeber sind mit dieser Regelung zufrieden, da der Arbeitgeber nun keine Kosten für die Arbeitsunfähigkeit mehr tragen muss und Susanne finanziell unterstützt wird.

Wenn das Ziel die vollständige Genesung ist, mag dieser Prozess für den Betroffenen zunächst befremdlich wirken, doch er ist in der Schweiz üblich. Dennoch kann er bei manchen Betroffenen Ängste auslösen. Sie fühlen sich kontrolliert und fürchten, dass ihr Leiden nicht ernst genommen wird. Gute Versicherungsbegleiter oder persönliche Betreuer der IV versuchen jedoch sicherzustellen, dass es lediglich um die Koordination der verschiedenen Ärzte und Versicherungen geht, damit sich die Betroffenen vollständig auf ihre Genesung konzentrieren können. Wo sinnvoll, setzt sich das IV-Früherfassungssystem dafür ein, dass die Arbeitsstelle erhalten bleibt und die Arbeitsunfähigen die richtige medizinische Behandlung erhalten sowie mit geeigneten Eingliederungsmassnahmen möglichst schnell wieder ins Berufsleben zurückkehren können. Dies

dient nicht nur den Betroffenen, sondern spart auch Kosten. Es ist wichtig zu wissen, dass Arbeitgeber, Ärzte oder sogar Familienangehörige berechtigt sind, Sie als Betroffene beim IV-Früherfassungssystem anzumelden.

Die Invalidenversicherung und die Berechnung der Arbeitsunfähigkeit

„Invalid ich?“ fragen sich manche Betroffene von Lymphödemen, sei es aufgrund eines sekundären Lymphödems oder eines angeborenen primären Lymphödems. Viele von ihnen sind aus zeitlichen Gründen aufgrund ihrer Therapie nicht mehr in der Lage, zu 100 Prozent zu arbeiten. Andere fühlen sich nach ihrer Krebstherapie ebenfalls erschöpft und sind sich möglicherweise nicht bewusst, dass diese Erschöpfung auch als Fatigue-Syndrom aufgrund der Chemotherapie oder Strahlentherapie auftreten kann. Viele Betroffene geben sich selbst die Schuld dafür, dass sie nicht mehr zu 100% arbeitsfähig sind, und entscheiden daher eher, ihr Pensum zu reduzieren und anzupassen, anstatt sich mit den Versicherungen und der IV auseinanderzusetzen. Manche Betroffene wurden möglicherweise von ihren Ärzten entmutigt, überhaupt den Schritt zur IV zu wagen, da es so oder so keine Hoffnung auf Unterstützung geben würde.

Tatsächlich ist es so, dass in der Schweiz gesetzliche Bestimmungen geben, die vorsehen, dass Personen, die aufgrund einer Krankheit z.B. mit einem Lymphödem, teilweise oder vollständig arbeitsunfähig sind, finanzielle Unterstützung durch das soziale System erhalten können. Diese Unterstützung wird in der Regel von der Invalidenversicherung (IV) geleistet.

Wenn jemand diese Unterstützung nicht in Anspruch nehmen möchte, kann er dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) dies schriftlich mitteilen. Durch eine solche Mitteilung kann die betroffene Person darauf verzichten, Leistungen von der IV zu erhalten und stattdessen auf andere Mittel zurückgreifen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass diese Entscheidung sorgfältig durchdacht und gut informiert sein sollte, da sie weitreichende Auswirkungen haben kann. Es wird empfohlen, sich bei Bedarf rechtlich beraten zu lassen, um die bestmögliche Entscheidung zu treffen.

Im optimalen Fall begleitet das IV-Früherfassungssystem den Prozess, der bis zu drei Jahre dauern kann, und legt anschliessend möglicherweise eine Rente aufgrund der festgestellten Arbeitsunfähigkeit fest.

Wie berechnet die IV die Rente?

Ist keine (vollständige) Eingliederung ins Erwerbsleben möglich, prüft die IV den Anspruch auf eine Rente. Dazu wird der Invaliditätsgrad bestimmt: Die IV vergleicht das Einkommen, das Sie heute mit Ihrem Gesundheitsschaden erzielen könnten (Invalideneinkommen), mit dem Lohn, den Sie verdienen würden, wenn Sie gesund geblieben wären (Valideneinkommen). Die Erwerbseinbusse in Prozent entsprechen dem Invaliditätsgrad. Je höher dieser ausfällt, desto höher ist auch die Rente.

Die Rentenabstufung der IV in der Schweiz

Bei einem Invaliditätsgrad unter 40 Prozent gibt es keine IV-Rente. Darüber wird die Rente nach einem Invaliditätsgrad abgestuft:

IV-Grad 40 – 49%	Viertelrente
IV-Grad 50 – 59%	Halbe Rente
IV-Grad 60 – 69%	Dreiviertel Rente
IV-Grad 70 – 100%	Volle Rente

Eine volle IV-Rente beträgt zwischen 1225 – 2450 CHF pro Monat (Stand 2024) für Einzelpersonen. Für Ehepaare sind es maximal 3675 CHF pro Monat, wobei beide Einzelrenten nicht mehr als 150 Prozent der Maximalrente für Alleinstehende betragen.

Quelle: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/glossar/maximalrente.html>
(Stand: 29.03.2024)

Fallbeispiel:

Susanne hat also von der IV den Bescheid erhalten, dass sie einen Invaliditätsgrad von 50% hat. Somit steht Susanne gesetzlich fest, dass sie mit dem Betrag zwischen von CHF 612.50 bis 1225 CHF pro Monat von der IV finanziell durch eine Teilrente unterstützt wird. Da die IV Susanne nicht erfolgreich in die Arbeitswelt wiedereingliedern konnte und sie mit ihrem Ingenieurstitel für die meisten Jobs überqualifiziert ist, wurde der Invaliditätsgrad von Susanne wie folgt berechnet:

Susannes Lohn gemäss Lohntabelle beträgt CHF 120.000 pro Jahr, wenn sie gesund ist. Bei 50% Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit beträgt ihr Lohn gemäss der Lohntabelle CHF 60.000 pro Jahr. Die Differenz zwischen dem gesunden und krankheitsbedingten Lohn beträgt in diesem Beispiel 50%. Somit erhält Susanne einen Invaliditätsgrad von 50% und somit eine halbe Rente zugesichert.

Die Rolle der Pensionskasse bei Positivem IV-Bescheid

Im Falle eines IV-Bescheids, beispielsweise mit einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent, spielt die Pensionskasse eine wichtige Rolle bei der finanziellen Unterstützung des Betroffenen. Die Pensionskasse zahlt eine Rente aus, die zusammen mit der Rente der Invalidenversicherung (IV) den Lebensunterhalt des Betroffenen teilweise abdecken kann. Diese Rente wird gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse und unter Berücksichtigung des festgestellten Invaliditätsgrades berechnet. Es ist wichtig zu beachten, dass die Rentenhöhe von der individuellen Beitragsdauer und den eingezahlten Beträgen abhängt. In der Schweiz gibt es klare Richtlinien und Bestimmungen für die Berechnung der Rentenleistungen durch die Pensionskasse, die sicherstellen sollen, dass die finanziellen Bedürfnisse der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden.

Wegen dem Lymphödem arbeitslos?

Die IV bemüht sich nach Kräften, dafür zu sorgen, dass Betroffene mit Lymphödemem auch in die Arbeitswelt integriert sind und bleiben. Jedoch sieht die Realität manchmal anders aus – einige Betroffene mit sekundären Lymphödemem nach einer Krebstherapie müssen berufliche Veränderungen in Betracht ziehen, da ihre aktuellen Arbeitgeber irgendwann kein Verständnis mehr für diese Krankheit zeigen oder die notwendige Therapie nicht unterstützen. Dies kann zu Arbeitsausfällen führen sowie zu Rehabilitationsaufenthalten, während derer der Arbeitnehmer plötzlich für den Arbeitgeber untragbar erscheint.

Problematische Aspekte für Arbeitgeber, die Mitarbeiter mit Lymphödemem einstellen:

1. **Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit:** Der betroffene Mitarbeiter kann möglicherweise nicht dieselbe Arbeitsleistung erbringen wie gesunde Arbeitskollegen.

2. **Versicherungstechnische Hürden:** Gemäss Suva sollten gefährdete Personen kein unnötiges Unfallrisiko eingehen. Dies bedeutet, dass Mitarbeiter mit Lymphödem möglicherweise bestimmte Tätigkeiten nicht ausführen dürfen, wie das Besteigen von Leitern. Berufe, die solche Tätigkeiten erfordern, könnten für betroffene Personen daher ungeeignet sein, was dem Arbeitgeber zusätzliche Einschränkungen auferlegt.
3. **Haftungsrisiko für den Arbeitgeber:** Wenn ein Arbeitgeber einen Mitarbeiter mit Lymphödem trotz entsprechender Einschränkungen Tätigkeiten ausführen lässt, die zu Unfällen führen könnten, könnte dies als grob fahrlässiges Handeln des Arbeitgebers betrachtet werden. Dies könnte dazu führen, dass die Unfallversicherung die Zahlung bei einem Unfall verweigert.
4. **Unvorhersehbare Abwesenheiten:** Die Planbarkeit von Mitarbeitern mit Lymphödem ist oft schwierig, da sie je nach Gesundheitszustand für Rehabilitationsaufenthalte von mehreren Wochen ausfallen können. Dies kann zu Problemen in der Personalplanung und zusätzlichem administrativem Aufwand führen, wie der Beantragung von Tageskrankengeldern und der Bewältigung von bürokratischen Anforderungen.

Das Arbeitslosenamt in der Schweiz

Es kann also vorkommen, dass die IV einen Invaliditätsgrad von 50 Prozent festlegt und der Betroffene für die verbleibenden 50 Prozent arbeitslos ist. In diesem Fall könnte sich der Betroffene an das Arbeitslosenamt wenden, um weitere finanzielle Unterstützung für eine Teilzeitarbeit im Umfang von 50 Prozent zu erhalten. Das Arbeitslosenamt ist über den Invaliditätsgrad informiert und kann daher geeignete Arbeitsplätze oder Teilzeitbeschäftigungen für den Betroffenen finden und diesen entsprechend vermitteln.

Die Möglichkeit der Selbständigkeit mit Lymphödem

Falls die Rente von der IV und der Pensionskasse nicht ausreicht, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, und man dennoch nicht möchte, dass das Arbeitslosenamt unterstützt, besteht die Option, eine selbstständige Tätigkeit als Selbständigerwerbende für die verbleibenden 50 Prozent anzunehmen. Abhängig von den Fähigkeiten und der Kreativität ist dies eine effektive Möglichkeit, eine Tätigkeit auszuüben und die Therapie für das Lymphödem optimal zu integrieren.

Die Vorteile einer Selbständigkeit mit Lymphödem sind die flexiblen Arbeitszeiten für Arbeit und Therapie sowie die Anpassung an die körperlichen Anstrengungen und individuellen gesundheitlichen Bedürfnisse. Viele Selbständige empfinden ihre Tätigkeit als sinnstiftend und können die Arbeiten zu ihrer Zufriedenheit erfüllen, was die Lebensqualität durchaus erhöhen kann.

Es erfordert jedoch Mut, Entschlossenheit, Kreativität und Standhaftigkeit, um das Vorhaben der Selbständigkeit in die Realität umzusetzen. Gegenüber der IV-Behörde wird auch geprüft, ob die Selbständigkeit tatsächlich besteht und der Betroffene entsprechend einer Arbeit nachgeht. Selbständige müssen regelmässig aktuelle Buchhaltungsauszüge sowie Selbständigkeitsbescheinigungen vorlegen, falls diese von der IV-Stelle gefordert werden.

Quelle: Dies und das folgende aus „Krankheit oder Unfall – wie weiter im Job?“

5. Auflage 2018

Beobachter-Edition: ISBN: 978-3-03875-050-5

Der optimale Arbeitsplatz für Betroffene mit Lymphödemen (Gruppenarbeit)

Es gibt praktisch keine spezifische Literatur zum Thema "**Arbeiten mit Lymphödem**", weshalb es auch relativ wenige Empfehlungen darüber gibt, was einen optimalen Arbeitsplatz für Lymphödem-Betroffene ausmachen könnte. Dennoch haben wir uns bei diesem Lymphstammtisch genau dieser Frage gewidmet. Gemeinsam mit Betroffenen haben wir darüber nachgedacht, welche Bedingungen ideal wären – und dabei haben wir uns die Freiheit genommen, auch Wünsche zu äussern, die vielleicht in der herkömmlichen Arbeitswelt weniger üblich sind, jedoch dennoch wichtig für uns sind.

In der Gruppenarbeit wurde auf die Frage "**Wie sieht ein optimaler Arbeitsplatz für Lymphödem-Betroffene aus?**" wie folgt geantwortet:

So könnte also eine optimale Jobbeschreibung aussehen:

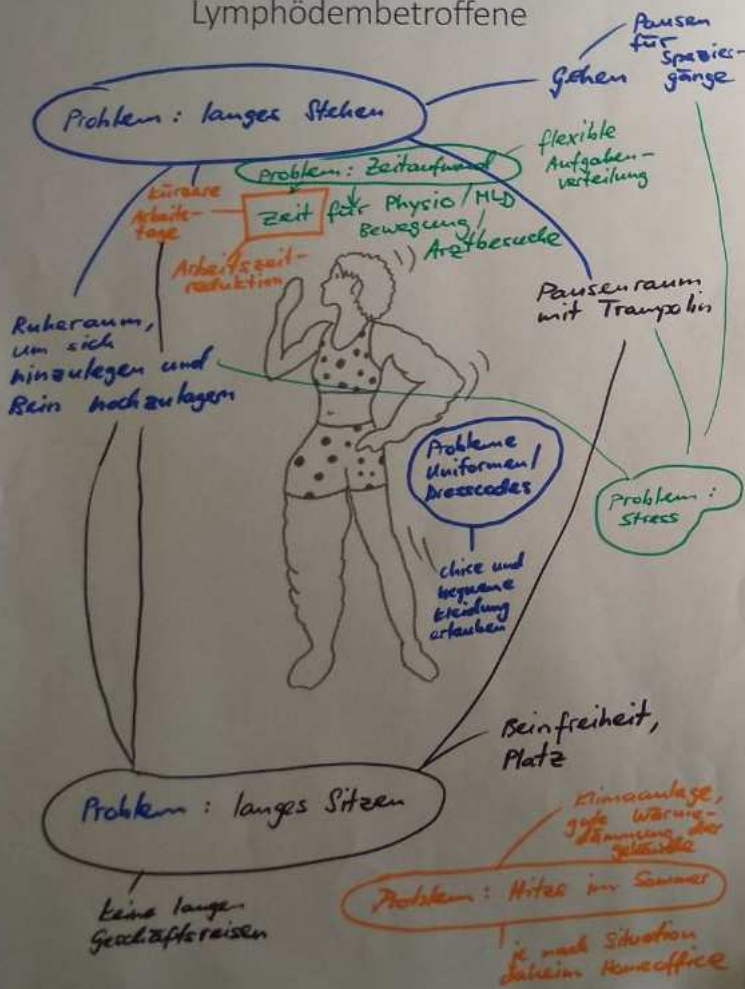
- Langes Stehen und Sitzen (jegliche Zwangshaltungen) sind nicht förderlich für ein Lymphödem und können dessen Verschlechterung bewirken. Ein wünschenswerter Arbeitsplatz ermöglicht es den Betroffenen, öfter die Füße zu vertreten (Spazieren oder Herumlaufen) oder Pausen einzulegen, um entsprechende Lymphübungen durchzuführen.
- Damit die Lymphübungen effizient durchgeführt werden können, wäre ein separater Pausenraum mit einem Trampolin von Vorteil. Einige Arbeitgeber bieten ihren Mitarbeitern möglicherweise einen Ruheraum an, in dem Betroffene sich kurzzeitig hinlegen und die Extremitäten hochlagern können.
- Wenn ein Bürojob in Betracht gezogen wird, sollte der Arbeitsplatz (Tisch) ausreichend Platz für die Beine bieten, sodass ein zusätzlicher Stuhl gegenüber platziert werden kann, um die Beine beim Sitzen hochzulagern. Optimal wäre auch ein höhenverstellbares Sitz-/Stehpult, um auch im Stehen arbeiten zu können. Es ist wichtig, dass Betroffene Abwechslung erfahren und nicht in Zwangshaltungen verharren.
- Alle Betroffenen sind sich einig, dass sie keine Dresscodes/Uniformen/Arbeitsschuhe tragen können. Hier sind spezielle Anfertigungen erforderlich, z.B. Arbeitsschutzschuhe, damit ein Betroffener mit Beinlymphödem die erforderliche Schutzkleidung, z.B. bei handwerklichen Tätigkeiten, tragen kann. Es ist generell schwierig für Betroffene, Standardkleidung zu finden, die passend ist. Betroffene sollten an ihrem Arbeitsplatz luftige und bequeme (nicht einschnürende) Kleidung tragen dürfen.
- Optimal ist ein Arbeitsplatz, der besonders im Sommer nicht zu warm ist (z.B. durch eine Klimaanlage in Ladengeschäften), da die meisten Lymphödeme negativ auf Wärme und Hitze reagieren. Ebenso meiden Betroffene direkte Sonneneinstrahlung. Falls die Temperatur am Arbeitsplatz nicht reguliert werden kann, besteht die Möglichkeit des Homeoffice, sofern dort eine kühlere Umgebung vorliegt und die Arbeitsbedingungen es zulassen.
- Betroffene mit Lymphödem, je nach Schweregrad der Ödemisierung, führen bestimmte Arbeitsabläufe möglicherweise langsamer und bedachter aus als ihre gesunden Arbeitskollegen. Betroffene mit Armlymphödeme sollten keine schweren Gegenstände heben.

- Ein wichtiger Punkt ist auch zu wissen, dass Betroffene mit Lymphödemen oft nicht mehr in der Lage sind, ein 100%iges Arbeitspensum auszuführen. Die Komplexe Physikalische Therapie ist eine zeitaufwändige Therapie, bei der regelmäßige Therapiesitzungen (oft zu Randzeiten) wahrgenommen werden müssen. Da es sich um notwendige Therapien handelt, zu denen ebenfalls Arztbesuche und Reha-Aufenthalte gehören, sind die Betroffenen nicht planbar/einsetzbar und von ihrem Arzt krankgeschrieben. Die Therapiezeiten können in der Regel von den Betroffenen nicht nachgearbeitet werden.

Und zum Schluss wurde der nachvollziehbare menschliche Wunsch geäußert, dass Betroffene mit Lymphödemen am Arbeitsplatz so akzeptiert und geduldet werden, wie sie sind.

Vielen Dank an alle Teilnehmenden, die daran mitgearbeitet haben.

Optimalen Arbeitsplatz für Lymphödem-betroffene



Optimalen Arbeitsplatz für Lymphödem-betroffene

- Langsamere Arbeitsabläufe
- Bewegung und genügend Pausen
- keine Lasten tragen
- eher kühler Arbeitsplatz, z. B. Laden geschäft mit Klima
- Selbständig Pausen und selber einleiben werden und selbst einleiben (Besteht ein ~~was~~ selbstän Arbeitzeit Stert geld für digkeit)
- keine direkte Sonnenbestrahlung
- keine Spiegele Arbeitsbekleidg
- Ein Arbeitsplz, bei dem man Schuhbekleidg
- Zeit für stationäre Aufenthalte mit Einschränkung akzeptiert ist.
- (z. B. mehr Ferien)